jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/4/25 4Ob24/95, 4Ob21/04y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.04.1995

Norm

B-VG Art116 Abs2
UWG §1 B

Rechtssatz

Die gemeinsame Unterbringung der (hoheitsrechtlichen) Friedhofsverwaltung und des (privatwirtschaftlichen) Bestattungsbetriebes durch eine Gemeinde, sowie Betreuung beider Arbeitsgebiete durch denselben Angestellten ist für sich allein noch kein sittenwidriger Mißbrauch öffentlicher Macht im Sinne des § 1 UWG.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 24/95
  Entscheidungstext OGH 25.04.1995 4 Ob 24/95
  Veröff: SZ 68/78
- 4 Ob 21/04y
  Entscheidungstext OGH 16.03.2004 4 Ob 21/04y
  Beisatz: Die gegenseitige Bezugnahme und gedankliche Verknüpfung zwischen (hoheitlicher) Friedhofsverwaltung und städtischem Bestattungsunternehmen in der Werbung ist hingegen geeignet, den Wettbewerb mit unlauteren Mitteln zu Lasten anderer Mitbewerber zu fördern. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0054026

Dokumentnummer

JJR_19950425_OGH0002_0040OB00024_9500000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at